

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Honorarrichtlinien

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Dr. Heinz Ellmer, EllcoteC, Hochleithenweg 22, 4203 Altenberg - im Folgenden kurz EllcoteC genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- c) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von EllcoteC ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- d) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote von EllcoteC sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung von EllcoteC Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EllcoteC um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) EllcoteC verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) EllcoteC kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. EllcoteC ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) EllcoteC kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von EllcoteC Aufträge erteilen. EllcoteC ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat EllcoteC den Auftrag selbst durchzuführen.

4) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von EllcoteC innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) EllcoteC haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).
- d) Hat EllcoteC in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens - wenn im Einzelfall nicht anders geregelt - bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,

2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:

- bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
- bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.

- e) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- f) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- g) Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von EllcoteC zurückzuführen ist.
- h) Sofern EllcoteC das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der EllcoteC diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

5) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug von EllcoteC mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch EllcoteC unmöglich macht oder erheblich behindert, ist EllcoteC zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist EllcoteC zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von EllcoteC erbrachten Leistungen zu honorieren.

6) Honorar, Leistungsumfang

- a) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen. EllcoteC wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- b) Anfallende Nebenkosten sind gegen Rechnungslegung von EllcoteC vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die untenstehenden Honorarrichtlinien Vertragsinhalt.
- e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das von EllcoteC genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

7) Elektronische Rechnungslegung

- a) EllcoteC ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch EllcoteC ausdrücklich einverstanden.

8) Geheimhaltung

- a) EllcoteC ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) EllcoteC ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist EllcoteC berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9) Schutz des geistigen Eigentums

- a) Die Urheberrechte an den von EllcoteC und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.)

verbleiben bei EllcoteC. Sie dürfen nur vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von EllcoteC zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Eine Verwertung oder Vermarktung gegenüber Dritten wie Vermietung, Verleihung oder Veräußerung ist jedenfalls ausgeschlossen. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von EllcoteC – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

- b) EllcoteC behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- c) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EllcoteC zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- d) EllcoteC ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von EllcoteC anzugeben.
- e) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat EllcoteC Anspruch auf ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Dieses Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von EllcoteC genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.
- f) Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt EllcoteC zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

10) Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- a) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftragsverlaufs förderliches Arbeiten erlauben.
- b) Der Auftraggeber wird EllcoteC auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren, sofern dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags notwendig ist.
- c) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass EllcoteC auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von EllcoteC bekannt werden.
- d) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von EllcoteC von dieser informiert werden.

11) Sicherung der Unabhängigkeit

- a) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- b) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von EllcoteC zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

12) Berichterstattung / Berichtspflicht

- a) EllcoteC verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch ein beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- b) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- c) EllcoteC ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

13) Dauer des Vertrages

- a) Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

- b) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

14) Schlussbestimmungen

- a) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- b) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Der Auftraggeber gestattet EllcoteC seine Daten in die Referenzliste aufzunehmen.
- d) Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von EllcoteC. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von EllcoteC zuständig.

B) Honorarrichtlinien (HRI)

15) Anwendungsbereich

- a) Die Bestimmungen dieser HRI gelten für die Berechnung der Entgelte (Honorare und Nebenkosten) für die Leistungen von EllcoteC.
- b) Honorar im Sinne der vorliegenden Richtlinien ist die Vergütung von Leistungen von EllcoteC und seiner Erfüllungsgehilfen.
- c) Nebenkosten werden gesondert verrechnet.
- d) Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer.

16) Vereinbarung des Honorars

- a) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien im Rahmen dieser Honorarrichtlinien treffen.
- b) Die in diesen Honorarrichtlinien festgesetzten Sätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen überschritten werden.

17) Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- a) Wurde keine andere Verrechnung (etwa pauschal für abgeschlossene Leistungen) vereinbart, erfolgt sie nach dem Zeitaufwand mittels Zeithonorar.
- b) Das Zeithonorar ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der Zeitgrundgebühr mit dem Zeitaufwand in Stunden und dem Multiplikator. Die kleinste Einheit ist die angefangene Viertelstunde.
- c) Die Zeitgrundgebühr beträgt 170,00 Euro.
- d) Der Multiplikator für Leistungen, die nur außerhalb der normalen Arbeitszeit zu erbringen sind, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit sind vorher mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Normalzeit Montag bis Freitag 8:00 – 17:00 Uhr	zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen	übrige Zeit
1	2	1,5

- e) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diese HRI dient die für den Monat November 2022 errechnete Indexzahl. Angepasst wird jeweils zu Jahresbeginn an den VPI des letzten Novembers.
- f) Die allgemeinen Kosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro-, Zeichenmaterial, Porto, Telefon, Telex, Telefax und interne

Vervielfältigungen etc. – werden durch das Honorar abgedeckt. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen. Die Leistungen von Schreibkräften, Stenotypisten, Sekretärinnen, Buchhaltern, ... sind daher nur in jenem Umfang zu verrechnen, in welchem sie über diese allgemeinen Kosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden technischen Leistungen darstellen (Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Angebots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen usw.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene Leistungen sind.

- g) Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.
- h) Für Leistungen unter außergewöhnlichen Verhältnissen sind Aufschläge bis zu 100% auf das Honorar zulässig. Außergewöhnliche Verhältnisse sind z.B. Leistungen unter Unfallgefahr, unter Tag, bei abnormen klimatischen Bedingungen und ähnliche.

18) Nebenkosten

- a) Anfallende Nebenkosten sind mit dem Auftraggeber vorher abzusprechen und in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:
 - i) Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 - ii) Modellerstellungen, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 - iii) Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie auftragsbedingte besondere Messinstrumente, Spezialkameras und dgl., sowie Einsatz einer vom Auftraggeber vorgeschriebener EDV-Software.
 - iv) Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl., die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Überwachung und der Ausführung befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
 - v) Vom Auftraggeber geforderte, besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Foto- und sonstige Dokumentationen.
 - vi) Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
 - vii) Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen (auch innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Standort von EllcoteC befindet), die mehr als 15 km vom Standort von EllcoteC entfernt sind.
 - viii) Wartezeiten, sofern sie nicht EllcoteC zu vertreten hat.
 - ix) Kollektivvertraglich geregelte Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Außendienstzulagen, Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
 - x) Auftragsbedingte Errichtungs-, Ausstattungs- und Betriebskosten eines Büros vor Ort.
 - xi) Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
 - xii) Kosten für auftragsbedingte besondere Versicherungen.
 - xiii) Kosten für Vermessungsfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie für hochwertige Geräte, die für andere messtechnische Leistungen verwendet werden.
- b) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert des errechneten Zeithonorars zu verrechnen.
- c) Zu den Nebenkosten ist – mit Ausnahme des zu verrechnenden Zeitaufwandes – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Kosten ein Zuschlag von 15% zu verrechnen.
- d) Fahrtkosten sind für das wirtschaftlich angemessenste Verkehrsmittel zu verrechnen. Bei Verwendung eigener Kraftfahrzeuge wird ein Kilometergeld verrechnet (€ 0,60/km).
- e) Sowohl Tages- und Nächtigungsgelder, die im Rahmen der Auftragsabwicklung anfallen sind Nebenkosten. Das Taggeld für Inlandsreisen beträgt € 40,00 pro Tag. Dauert eine Reise länger als 3 Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 gerechnet werden. Wenn bei Inlandsreisen keine höheren Kosten für Nächtigung nachgewiesen werden, beträgt das Nächtigungsgeld € 35,--.